

Geht an
Bezüger von Münzen bei der SNB

Zürich/Bern, 1. Mai 2023

Bereich Bargeld

Münzbezugsbestimmungen der Schweizerischen Nationalbank

Diese Bestimmungen gelten ab dem 1. Mai 2023 und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG, Art. 5 Abs. 2) sowie der Münzverordnung (MünzV) Bestimmungen für Münzbezüge.

Bei Bargeldbezügen sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen, sowie die Geschäftsbedingungen der SNB zu beachten. Die Nichtbeachtung kann zu einer Bezugsverweigerung und/oder zu einem verspäteten Bezug der Werte führen. Bei ausserordentlichen Bargeldbezügen können, gestützt auf die Bestimmungen des WZG, zusätzliche Vorschriften durch die SNB erlassen werden.

1. Rahmenbedingungen für Münzbezüge

1.1. Voraussetzungen

Als Zentralbank der Schweiz verkehren die Kassenstellen der SNB mit Banken und Bargeldverarbeitern, die ein Girokonto besitzen. Das Girokonto bei der SNB ist eine zwingende Voraussetzung um Bargeldbezüge tätigen zu können.

Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldbezüge durch Dritte auf eigene Gefahr und Kosten durchführen lassen. In diesem Fall braucht die SNB eine schriftliche Autorisierung des Auftraggebers, unter Angabe des Namens des Werttransporteurs bzw. Boten. Der beauftragte Werttransporteur bzw. Bote muss zwingend bei der SNB akkreditiert sein. Die Aushändigung von Werten erfolgt ausschliesslich gegen Übergabe einer vollständig ausgefüllten Bezugsquittung mit Originalunterschriften; siehe Ziffer 1.2. Quittung für Bezüge.

1.2. Quittung für Bezüge

Die SNB stellt für Auszahlungen eine Bezugsquittungsvorlage zur Verfügung. Diese ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- Firma/Name und Adresse des Girokontoinhabers
- Zu belastendes Konto (durch die SNB geführtes Giro- oder Barbezugskonto)
- Totalbetrag des Bezugs in Worten und Zahlen
- Gewünschte Stückelung
- Ort und Datum (Datum des Bezugstages)
- Stempel und rechtsgültige Unterschriften
- Der Werttransporteur bzw. Bote füllt am Ort des Bezugs den Mittelteil der Quittung aus und quittiert den Erhalt der Werte mittels Datum und Unterschrift.

Die rechtsgültigen Unterschriften zur Zeichnung der Quittung müssen der SNB im Voraus schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Die SNB stellt hierzu ein Formular zur Verfügung.

1.3. Deckung

Das Girokonto / Barbezugskonto muss über genügend Guthaben verfügen. Für die Bereitstellung resp. die Reservation des Geldes auf dem entsprechenden Konto ist der Kontoinhaber verantwortlich.

Bezüge können nur ausgeführt werden, wenn die entsprechende Kontodeckung vorhanden ist. Kontoüberschreitungen sind nicht zulässig.

2. Bestimmungen für die Art und Weise von Münzbezügen

2.1. Münzbezüge / Qualität

Bei Münzbezügen wird nach Möglichkeit auf die Wünsche der Kunden in Bezug auf neue oder verifizierte Münzen eingegangen. Darauf besteht jedoch kein Anspruch. Die gewünschten Bezüge müssen zwecks Disposition am Vortag bis 14:30 Uhr der entsprechenden Kassenstelle der SNB gemeldet werden. Für grössere Bezüge muss vorgängig für die Abwicklung der Abholung eine Fahrzeugschleusenbenutzung reserviert werden.

Bei ausserordentlich hohen Bezügen behält sich die SNB weitere Abklärungen mit dem Kontoinhaber vor.

2.2. Mindestmengen für Münzbezüge

Grundsätzlich erfolgt die Münzausgabe palettenweise. Nach Absprache ist ein Bezug kartenweise möglich.

Paletten

<u>Stückelung</u>	<u>Wert</u>	<u>Anzahl Kartons</u>
0.05	CHF 12'000.-	48 Kartons: 3 Lagen à 16 Kartons
0.10	CHF 18'000.-	72 Kartons: 3 Lagen à 24 Kartons
0.20	CHF 30'000.-	60 Kartons: 3 Lagen à 20 Kartons
0.50	CHF 128'000.-	64 Kartons: 4 Lagen à 16 Kartons
1.-	CHF 126'000.-	63 Kartons: 3 Lagen à 21 Kartons
2.-	CHF 100'000.-	50 Kartons: 2 Lagen à 25 Kartons
5.-	CHF 180'000.-	36 Kartons: 2 Lagen à 18 Kartons

Münzkarton

<u>Stückelung</u>	<u>Wert</u>	<u>Anzahl Stück</u>
0.05	CHF 250.-	5'000 Stück
0.10	CHF 250.-	2'500 Stück
0.20	CHF 500.-	2'500 Stück
0.50	CHF 2'000.-	4'000 Stück
1.-	CHF 2'000.-	2'000 Stück
2.-	CHF 2'000.-	1'000 Stück
5.-	CHF 5'000.-	1'000 Stück

Für Grossbezüge kann die SNB individuell andere Mindestmengen vorschreiben.

2.3. Gebinde

Bei palettenweisem Bezug werden die Münzen auf den dafür vorgesehenen Münzpaletten der SNB abgegeben. Die Paletten sind zeitnah der SNB zurückzugeben.

2.4. Sorgfaltspflicht

Die Geldwäschereigesetz- und Sorgfaltspflichtbestimmungen für die Bezüge von Bargeld im Bankgeschäft haben Gültigkeit und liegen in der Verantwortung des Kontoinhabers.

3. Prüfung der erhaltenen Lieferung

Die Lieferung ist unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Sämtliche Unstimmigkeiten sind der SNB unverzüglich und nach telefonischer Avisierung schriftlich mitzuteilen.